

Aktenzeichen:

8 RV 499/55

Verkündet

am 22. Mai 1958

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

.....
Beklagten und Revisionsklägers,

g e g e n

.....
Kläger und Revisionsbeklagten,

hat der 8. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 22. Mai 1958
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil
des Landessozialgerichts Berlin vom 13. Mai
1955 aufgehoben und die Sache zur erneuten
Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht
zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n .



- 2 -

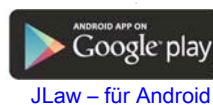
G r ü n d e :

Der Kläger beantragte am 12. September 1950 die Gewährung von Versorgung wegen hochgradiger Schwerhörigkeit beiderseits, die er auf einen Bombeneinschlag in seiner Nähe im Februar 1943 zurückführt. Zum Nachweis dafür, daß er vor diesem Bombeneinschlag nicht schwerhörig gewesen sei, legte er drei Bescheinigungen von Bekannten sowie eine fachärztliche Bescheinigung des Dr. Rxxxxxx vom 22. Januar 1952 vor, aus der sich eine Behandlung wegen Schwerhörigkeit im Jahre 1943 ergibt. Dr. Sxxxxxx vertrat auf Grund einer fachärztlichen Untersuchung am 19. März 1952 die Auffassung, daß eine beiderseitige hochgradige Innenohrschwerhörigkeit als Versorgungsleiden bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE.) um 40 v.H. vorliege. Der Prüfarzt des Versorgungsamts (VersorgA.) hielt jedoch die Schwerhörigkeit des Klägers bei Zugrundelegung des von Dr. Sxxxxxx erhobenen Befundes nicht für die Folge einer einmaligen Schalleinwirkung im Freien und veranlaßte eine Kontrolluntersuchung durch die versorgungsärztliche Untersuchungsstelle. In dem dort erhobenen Gutachten vom 6. Mai 1952 wurde ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Schalltrauma und der Schwerhörigkeit des Klägers abgelehnt, da dieses einmalige Trauma zu geringfügig gewesen sei, um größere Schäden zu hinterlassen. Auch seien die Angaben des Klägers, daß die Bombe in einer Entfernung von 15 Metern detoniert sei, ohne daß er durch Luftdruck oder Sprengstücke Schaden gelitten habe, widerspruchsvoll. Zeugenaussagen sei in solchen Fällen erfahrungsgemäß kein Beweiswert beizumessen. Im Anschluß an dieses Gutachten lehnte das VersorgA. III Berlin durch Bescheid vom 21. Oktober 1952 den vom Kläger geltend gemachten Versorgungsanspruch ab. Sein Einspruch blieb erfolglos (Entscheidung vom 30. April 1953).

Das Sozialgericht (SG.) Berlin hat durch Urteil vom 30. September 1954 die Klage abgewiesen. Es hat sich den im Verwaltungsverfahren erstatteten, ein Versorgungsleiden ablehnenden Gutachten angeschlossen, ohne eine weitere Aufklärung für erforderlich zu halten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

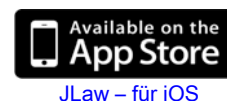
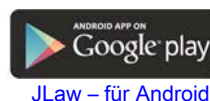
Gegen dieses Urteil hat der Kläger Berufung eingelegt und die Einholung eines weiteren fachärztlichen Gutachtens beantragt. Die Angabe in dem versorgungsärztlichen Gutachten vom 6. Mai 1952, daß die Bombe auf der gegenüberliegenden Straßenseite in einer Entfernung von etwa 15 Metern niedergegangen sei, treffe nicht zu. Eine so genaue Entfernung habe er bei den ärztlichen Untersuchungen nicht angegeben. Nach erneuter Feststellung am Ort des Geschehens habe die Entfernung von seinem Standort bis zur Detonationsstelle etwa 120 Schritt betragen. Das Landessozialgericht (LSG.) Berlin hat am 13. Mai 1955 unter Aufhebung des Urteils des SG. Berlin vom 30. September 1954, des angefochtenen Bescheides des VersorgA. III Berlin vom 21. Oktober 1952 und der Einspruchsentscheidung des Landesversorgungsamts Berlin vom 30. April 1953 die Sache zur erneuten Prüfung und Bescheiderteilung an die Versorgungsbehörde zurückverwiesen. Es hat die Revision nicht zugelassen. In den Entscheidungsgründen hat das LSG. ausgeführt, daß die Versorgungsbehörde und das SG. bei ihrer ablehnenden Beurteilung des vom Kläger geltend gemachten Versorgungsanspruchs von einem unzureichend aufgeklärten Sachverhalt ausgegangen seien. Die Versorgungsbehörde hätte durch eingehende Befragung der Zeugen und des Klägers selbst ermitteln müssen, wie der Zustand seines Gehörs vor der behaupteten Kriegseinwirkung gewesen sei und wie sich der Unfall im einzelnen zugetragen habe. Erst dadurch habe der Ohrenfacharzt in die Lage versetzt werden können, ein Gutachten zu erstellen.

Der Beklagte hat gegen dieses am 26. Mai 1955 zugestellte Urteil mit einem beim Bundessozialgericht (BSG.) am 10. Juni 1955 eingegangenen Schriftsatz Revision eingelegt und beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Berufung gegen die Entscheidung des SG. Berlin vom 30. September 1954 zurückzuweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

In der am 15. Juni 1955 beim BSG. eingegangenen Revisionsbegründung rügt der Beklagte eine Verletzung des § 103 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Das LSG. sei nach dieser Vorschrift verpflichtet gewesen, den Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären. Die Vernehmung von Zeugen oder die Einholung eines Sachverständigengutachtens sei daher Aufgabe des Gerichts. Im übrigen sei eine Zurückverweisung an die Verwaltungsbehörde nach dem SGG prozessual unzulässig. Das angefochtene Urteil leide daher an einem wesentlichen Verfahrensmangel im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG.

Der Kläger und Revisionsbeklagte beantragt,

unter Aufhebung des Urteils des LSG. Berlin vom 13. Mai 1955 die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückzuverweisen.

Die Revision ist frist- und formgerecht eingelegt und begründet worden (§ 164 SGG). Da das LSG. die Revision nicht zugelassen hat, ist sie nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG nur statthaft, wenn ein wesentlicher Mangel des Verfahrens gerügt wird und auch vorliegt (BSG. 1 S. 150).

Der Revisionskläger rügt zutreffend, daß das LSG. zu Unrecht die Streitsache nach Aufhebung des Urteils des SG. und der Verwaltungsentscheidungen an die Versorgungsbehörde zurückverwiesen hat. Nach § 159 Abs. 1 SGG hat das LSG. grundsätzlich eine Sachentscheidung zu treffen. Nur in den in § 159 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 SGG genannten Ausnahmefällen ist eine Zurückverweisung an das SG. zulässig. Dagegen kennt das SGG eine Zurückverweisung an die Verwaltungsbehörde nicht, wie sie früher im Verfahren vor den Spruchbehörden der Reichsversicherung und Reichsversorgung möglich war (§§ 1715 Abs. 1 Satz 1, 1690 Abs. 1 RVO, § 126 des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen vom 10.1.1922 - RGB1. S. 59 -). Damals war eine strenge Trennung zwischen Verwaltungs- und gerichtlichem Verfahren noch nicht durchgeführt. Dies hat sich seit Inkrafttreten des SGG am 1. Januar 1954 grundlegend geändert.



Das sozialgerichtliche Verfahren wird durch die Erhebung der Klage eingeleitet. Nach Klageerhebung ist es Aufgabe des Gerichts, über das Klagebegehren eine Entscheidung zu treffen, es sei denn, daß der Rechtsstreit durch einen Vergleich (§ 101 Abs. 1 SGG), ein angenommenes Anerkenntnis (§ 101 Abs. 2 SGG) oder eine Klagerücknahme (§ 102 SGG) erledigt wird. Vom Zeitpunkt der Klageerhebung ab ist der Verwaltungsbehörde die Sachbehandlung entzogen. Das Gericht hat nach den §§ 103, 153 Abs. 1 SGG den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen. Zwar bestimmt es im Rahmen seines Ermessens den Umfang der Ermittlungen, die zur Aufklärung des Sachverhalts notwendig sind. Läßt jedoch der von der Verwaltungsbehörde mangelhaft festgestellte Sachverhalt eine Entscheidung über den mit der Klage geltend gemachten Anspruch nicht zu, dann muß es die notwendigen Ermittlungen selbst durchführen und kann sich nicht durch Aufhebung des Verwaltungsakts und Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde seiner ihm nach § 103 SGG obliegenden Pflicht entziehen (BSG. 2 S. 94; Urteil des erkennenden Senats vom 20.3.1956 - 8 RV 41/55 -; ebenso Peters-Sautter-Wolff, Kommentar zur Sozialgerichtsbarkeit, Anm. 2 zu § 53 SGG; Miesbach-Ankenbrand, Sozialgerichtsgesetz, Anm. 2 zu § 159 SGG; Sauerwein, Das Sozialgerichtsgesetz vom 3.9.1953 und seine Anwendung, Anm. 1 zu § 53 SGG). Eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde ist daher nach dem SGG unzulässig und stellt einen wesentlichen Mangel des Verfahrens dar, da die Tatsachengerichte der Sozialgerichtsbarkeit bei Leistungsklagen nach § 54 Abs. 4 SGG über den geltend gemachten Anspruch bei Vorliegen der formalen Prozeßvoraussetzungen sachlich entscheiden müssen. Die Revision des Beklagten ist somit nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG wegen Verletzung der dem Gericht nach § 103 SGG obliegenden Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts statthaft.



- 6 -

Das Urteil beruht auf dieser Gesetzesverletzung, da die Möglichkeit besteht, daß das LSG. anders entschieden hätte, wenn es die von ihm selbst für erforderlich gehaltene Sachaufklärung durchgeführt hätte (vgl. BSG. 2 S. 197 = SozR. SGG § 162 Bl. Da 7 Nr. 29). Die Revision ist hiernach auch begründet. Da der erkennende Senat nicht selbst entscheiden kann, weil in dieser Sache aus den in dem angefochtenen Urteil angeführten Gründen noch weitere Ermittlungen erforderlich sind, mußte das Urteil aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG. Berlin zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlußurteil vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)